Antrag auf eine Reisendengewerbebewilligung

# Formeller Antrag der reisenden Person (*pro Person muss ein Antrag ausgefüllt werden*)

[ ]  Erster Antrag [ ]  Erneuerungsantrag

## Persönliche Angaben

##

|  |  |
| --- | --- |
| Familienname |  |
| Vorname(n) |  |
| Geburtsort und -datum |  |
| Strasse und Nr. |  |
| PLZ und Ort |  |
| Land |  |
| Kontakt (Tel., E-Mail) |  |
| Bei ausländischen Personen mit Aufenthalt oder Wohnsitz im Ausland:Aufenthaltsstatus und Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung: |
|  |
|  |

## Berufliche Angaben

|  |
| --- |
| Name und Vorname oder Firma sowie Adresse des Arbeitgebers der gesuchstellenden Person *(falls selbständig, ist der Name des Unternehmens aufzuführen oder, wenn keiner vorhanden ist, die Bezeichnung «selbständig» einzufügen)* |
|  |
|  |
|  |
|  |

|  |
| --- |
| Art der Tätigkeit, für welche eine Bewilligung beantragt wird *(Beschreibung der Tätigkeit sowie der den Konsumenten angebotenen Waren oder/und Dienstleistungen)* |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
| Datum, ab welchem das Reisendengewerbe ausgeübt wird |  |

**Angaben betreffend das Abstellen von Fahrzeugen**

Planen Sie konkret im Rahmen Ihrer Reisendengewerbetätigkeit Ihr Fahrzeug auf einem fremden Grundstück für die Nacht abzustellen? *(die offiziellen Stand- und Durchgangsplätze sind nicht betroffen)*.

[ ]  Ja

[ ]  Nein

Bitte ausfüllen, falls Sie die obenstehende Frage mit **Ja** beantwortet haben:

|  |
| --- |
| Adresse des Grundstücks, auf welchem das Fahrzeug abgestellt werden soll |
|  |
|  |
|  |
| Adresse und Kontaktdaten des zur Nutzung dieses Grundstückes Berechtigten (Eigentü-mer, Pächter, Mieter etc.) |
|  |
|  |
|  |
| Ab wann und für welche Dauer soll das Fahrzeug auf dem fremden Grundstück abgestellt werden? |
|  |
|  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Unterschrift der gesuchstellenden Person | Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, wenn die gesuchstellende Person minderjährig oder unter umfassender Beistandschaft steht | Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers |
|  |  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Ort und Datum |  |

|  |  |
| --- | --- |
|  Beilagen | * Zwei aktuelle Passfotos1,
* Handelsregisterauszug2, 6 oder Identitätsausweis3, 6,
* Strafregisterauszug4,
* Wohnsitzbestätigung5, 6,
* Schriftliche Einwilligung des gesetzlichen wenn der Gesuchsteller minderjährigist oder unter umfassender Beistandschaft steht,
* Meldebestätigung oder Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung7,
* Ausweiskarte für Reisende8
* Schriftliche Einwilligung des zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten, falls der Gesuchsteller im Rahmen seiner Reisendengewerbetätigkeit sein Fahrzeug für die Nacht auf diesem Grundstück abstellen will.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_1 Für den Erneuerungsantrag nicht notwendig.2 = Ein innerhalb der letzten drei Monate ausgestellter Handelsregisterauszug des Unternehmens, für das die gesuchstellende Person tätig ist; im schriftlichen Gesuchsverfahren genügt eine Fotokopie der genannten Dokumente.3 = Ein gültiger Identitätsausweis (Pass, Führerausweis, Identitätskarte), sofern die gesuchstellende Person selbst oder das Unternehmen, für das sie tätig ist, nicht der Eintragungspflicht ins Handelsregister untersteht; im schriftlichen Gesuchsverfahren genügt eine Fotokopie der genannten Dokumente.4 = Ein innerhalb des letzten Monats ausgestellter Strafregisterauszug des Bundesamtes für Justiz (BJ). Im Ausland ansässige Personen müssen zusätzlich eine ausländische Strafregisterauszug einreichen. 5 Innerhalb der letzten zwölf Monate ausgestellt.6 Für den Erneuerungsantrag nicht notwendig, wenn es keine Änderung seit dem ersten Bewilligungsantrag gibt.7 Für ausländische Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland.8 Nur für den Erneuerungsantrag. |

# Zusätzliche Informationen

Das Reisendengewerbe ist in der Schweiz im Bundesgesetz vom 23. März 2001 über das Gewerbe der Reisenden ([RGG ; SR 943.1](https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20000837/index.html)) und in der Verordnung vom 4. September 2002 über das Gewerbe ([RGV ; SR 943.11](https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20021886/index.html)) geregelt.

Die Reisendengewerbetätigkeit ist bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung kann unter den folgenden *Voraussetzungen* erworben werden:

* Gesuchstellende Personen dürfen innerhalb der letzten zwei Jahre vor Einreichung des Antrages nicht wegen eines Vergehens oder Verbrechens verurteilt worden sein, für das die Ausübung des Reisendengewerbes eine Wiederholungsgefahr in sich birgt. Bei einer vollzogenen Freiheitsstrafe wird die Frist vom Zeitpunkt der Entlassung angerechnet.
* Der Antrag muss mindestens 20 Tage vor Beginn der Tätigkeit oder vor Ablauf der laufenden Bewilligung bei der zuständigen kantonalen Stelle oder bei dem ermächtigten Unternehmen oder Branchenverband eingereicht werden.

*Ausländische Personen* mit *Aufenthalt oder Wohnsitz im Ausland* haben unter denselben Voraussetzungen Anrecht auf eine Bewilligung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Ausländerrechts.

Dem Bewilligungsgesuch sind die erforderlichen *Beilagen* beizufügen (siehe Teil «Beilagen» des Bewilligungsgesuches). Die im Ausland ausgestellten Dokumente müssen den entsprechenden schweizerischen Dokumenten gleichwertig sein.

**Wenn der Antrag nicht richtig ausgefüllt oder unvollständig ist, kann die zuständige kantonale Stelle bzw. das Unternehmen oder der Branchenverband diesen zur Korrektur oder Ergänzung zurückweisen. In diesem Fall hat die gesuchstellende Person keine Garantie dafür, dass die Bewilligung zum gewünschten Datum ausgestellt wird. Das gilt ebenfalls, wenn die gesuchstellende Person den Antrag nicht fristgerecht einreicht oder den Antrag nicht an die dafür zuständige kantonale Stelle richtet.**

Aus Gründen der öffentlichen Ordnung ist der Vertrieb gewisser Waren oder Dienstleistungen über das Reisendengewerbe *verboten* oder *eingeschränkt* (Medizinische Apparate, deren Verwendung mit Risiken für die Gesundheit verbunden ist, Medizinprodukte für die In-vitro-Diagnostik, Waffen und waffenähnliche Gegenstände, alkoholhaltige Getränke, Edelmetallwaren, Sprengmittel, Gifte, etc.; bitte Liste in Anhang 1 der Verordnung beachten). Vorbehalten bleiben die kantonalen und kommunalen Bestimmungen, insbesondere diejenigen über den gesteigerten Gemeingebrauch und die Gastwirtschaftsgesetzgebung.

Die Bewilligung wird in Form einer *persönlichen und nicht übertragbaren Ausweiskarte* ausgestellt, welche eine *Gültigkeitsdauer von 5 Jahren* hat und erneuert werden kann. Eine Bewilligung mit kürzerer Gültigkeitsdauer kann ausländischen Personen mit Aufenthalt oder Wohnsitz im Ausland ausgestellt werden.